

VEREINSSATZUNG

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 13.04.2017 gegründete Verein führt folgenden Namen: Förderverein der BRK Bereitschaft Nagel
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Sitz des Vereins ist An der Gregnitz 3, 95697 Nagel.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 11 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - Durchführung von Veranstaltungen aller Art
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
2. Überschreiten Anschaffungen einen Betrag von 40.000 € jährlich, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Version 2.0	Erstellt:	Freigegeben:	
Stand: 15.02.2023	Patrick Süttner	Uwe Hauptfleisch	Seite 1 von 5

VEREINSSATZUNG

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Erlöschen des Mitglieds. Im Falle des Austritts endet die Mitgliedschaft mit Ende des Beitragsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zuzuging.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

Version 2.0	Erstellt:	Freigegeben:	
Stand: 15.02.2023	Patrick Süttner	Uwe Hauptfleisch	Seite 2 von 5

VEREINSSATZUNG

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und / oder der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Falls der 1. Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der 1. Vorsitzende, noch der 2. Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist beschlussfähig sobald wenigstens 5 stimmberechtigte Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter anwesend sind.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung und oder des Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand

Satzungsänderungen hingegen müssen immer vorher als Antrag eingereicht werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretungsvollmacht ist schriftlich, im Original und von beiden Parteien unterschrieben bei jeder Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Vom Wahlrecht ist nur persönlich Gebrauch zu machen.

Version 2.0	Erstellt:	Freigegeben:	
Stand: 15.02.2023	Patrick Süttner	Uwe Hauptfleisch	Seite 3 von 5

VEREINSSATZUNG

§ 11 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der 1. Kassenprüfer/in
- dem/der 2. Kassenprüfer/in

Alle hier genannten Positionen beziehen sich auf männlich/weiblich/divers.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein im Außenverhältnis je einzeln.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu vier Beiratsmitgliedern. Sie können auch gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich

3. Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Auf Antrag können angemessene Sachkosten erstattet werden.

5. Der Beirat berät den Vorstand bei allen Vorstandsaufgaben. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht.

6. Der Beirat ist an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, jedoch nicht bei Angelegenheiten hinsichtlich der Bestellung und der Kontrolle des Vorstands, der Beitragsfestsetzung und der Satzungsänderung.

7. Persönliche Angelegenheiten von Vereins- und Vorstandsmitgliedern werden ohne Anwesenheit des Beirats besprochen und beschlossen.

Version 2.0	Erstellt:	Freigegeben:	
Stand: 15.02.2023	Patrick Süttner	Uwe Hauptfleisch	Seite 4 von 5

	VEREINSSATZUNG	
--	-----------------------	--

§ 13
Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an die Gemeinde 95697 Nagel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.01.2023 in der Mitgliederversammlung des Vereins geändert worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nagel, den 15.02.2023

Version 2.0	Erstellt:	Freigegeben:	Seite 5 von 5
Stand: 15.02.2023	Patrick Süttner	Uwe Hauptfleisch	